

Satzung der Akademie der Bildenden Künste München über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

vom 12.07.2011

Aufgrund von Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), in Verbindung mit §§ 30 Abs. 1 Nr. 4, 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl S. 208) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Feststellung der Studieneignung zum fachgebundenen Hochschulzugang für den in Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG genannten Personenkreis erfolgt an der Akademie der Bildenden Künste München durch ein Probestudium.

§ 2

Verfahrensvorschriften

(1) Die Aufnahme des Probestudiums setzt das Bestehen der Eignungsprüfung gem. Art. 44 Abs. 2 BayHSchG voraus. Inhalt und Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens bestimmen sich nach den §§ 3 Abs. 4 und 9 der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München vom 05. Mai 2008, in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufnahme des Probestudiums ist ausschließlich in Semestern möglich, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.

(2) Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Akademie der Bildenden Künste München herausgegebenen und im Internet bereitgestellten Formular für das Wintersemester spätestens bis 15. Mai (dies ist eine gesetzliche Ausschlussfrist) an das Studentensekretariat zu stellen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Zeugnisse über die Schul- und Berufsausbildung in beglaubigter Kopie,
- b) Nachweise über eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis,
- c) die Erklärung, dass im selben oder inhaltlich verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist und
- d) Bescheinigung der Akademie der Bildenden Künste München über die Durchführung des Beratungsgesprächs.

§ 3 Zulassung zum Probestudium

- (1) Die Zulassung zum Probestudium setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen und die fachliche Verwandtschaft der Berufsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist.
- (2) Das Studentensekretariat prüft ggf. im Benehmen mit dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang.
- (3) Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung und wird zum Probestudium zugelassen. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Durchführung des Probestudiums

- (1) Das Probestudium wird in dem Studiengang, zu dem die sich bewerbende Person zugelassen wurde, nach den Bestimmungen der geltenden Studien- und Prüfungsordnung absolviert.
- (2) Das Probestudium umfasst zwei Semester.
- (3) Das Probestudium ist bestanden, wenn bis zum Ende des zweiten Semesters die bis zu diesem Zeitpunkt nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung abzulegenden Leistungen erfolgreich absolviert wurden. Ist das Probestudium erfolgreich absolviert, stellt der Prüfungsausschuss beziehungsweise die Prüfungskommission eine Bescheinigung über die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang aus. Andernfalls ist das Probestudium nicht bestanden, in diesem Fall wird ein ablehnender Bescheid erstellt, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5 Wiederholung des Probestudiums

Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist ausgeschlossen.

§ 6 Schutzbestimmungen

- (1) Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Studierender in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Der Nachteilsausgleich erfolgt entsprechend der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu

gewährleisten. Die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich gegenüber dem Studentensekretariat anzuzeigen.

- (3) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Probestudium aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit. Die entsprechenden Nachweise sind zu führen. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich gegenüber dem Studentensekretariat anzuzeigen.

§ 7

Geltungsbereich und –dauer eines bestandenen Probestudiums

- (1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Akademie der Bildenden Künste München.
- (2) Der Nachweis eines bestandenen Probestudiums gilt auch bei Aufnahme des Studiums in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Probestudium nachgewiesen werden kann.
- (3) Ein an einer anderen bayerischen Hochschule bestandenes Probestudium wird an der Akademie der Bildenden Künste München anerkannt, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 ihr Probestudium an der Akademie der Bildenden Künste München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste München vom 29.06.11 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 12.07.2011.

München, den 12.07.2011



Prof. Dieter Rehm

Präsident

Die Satzung wurde in der Akademie der Bildenden Künste München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.07.2011 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben.